

**Stipendienordnung für das Graduiertenkolleg
„Die Technische Hochschule Dresden im Nationalsozialismus.
Transformationen von Wissen und Wissenschaft im 20. Jahrhundert“**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat das Rektorat der TU Dresden in seiner Sitzung am 25. Juli 2023 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ziel der Förderung

Ziel des Graduiertenkollegs ist die Förderung von graduierten Wissenschaftler:innen, die eine Promotion an der TUD anstreben. Die Dissertationsprojekte leisten einen inhaltlichen und methodischen Beitrag zum übergeordneten Forschungsprojekt „Die Technische Hochschule Dresden im Nationalsozialismus. Transformationen von Wissen und Wissenschaft im 20. Jahrhundert“.

§ 2 Gegenstand der Förderung und Förderdauer

Gegenstand ist die Förderung von graduierten Wissenschaftler:innen durch ein Vollzeitstipendium zur Erreichung eines Doktorgrades. Die Stipendien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für 42 Monate bewilligt. Eine Verlängerungsoption der Stipendien um maximal weitere 6 Monate mit dem Ziel der Drucklegung der Dissertationen ist vorgesehen.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- 1) Die Förderung im Rahmen des Graduiertenkollegs „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ wird als Vollzeitstipendium ausgezahlt. Die maximale Förderhöhe der Stipendien orientiert sich am Fördersatz der Deutschen Forschungsgemeinschaft für deren Stipendiat:innen. Der geltende Fördersatz wird in der jeweiligen Ausschreibung genannt.
- 2) Auf Antrag wird ein monatlicher Familienzuschlag in Höhe von 400,00 EUR für das erste und 100,00 EUR für jedes weitere Kind gezahlt. Die Geburtsurkunde(n) des Kindes/der Kinder müssen für die Auszahlung vorgelegt werden.
- 3) Das monatliche Grundstipendium und der monatliche Familienzuschlag, wenn gegeben, werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

- 4) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nummer 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.
- 5) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen sind die Stipendiat:innen persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 4 Antragstellung

- 1) Die Antragsstellung hat durch den:die Antragsteller:in gemäß Ausschreibung der TUD schriftlich, bevorzugt in elektronischer Form über das SecureMail Portal der TUD, sowie fristgerecht zu erfolgen.
- 2) Einzureichen sind folgende Unterlagen:
 1. Anschreiben, in dem die Motivation dargelegt wird,
 2. tabellarischer Lebenslauf des:der Antragstellenden inkl. Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 3. Exposé zum Forschungsvorhaben inkl. Arbeits- und Zeitplan (max. 20.000 Zeichen),
 4. Kopie des letzten Hochschulzeugnisses,
 5. ggf. Unterlagen zur bisherigen/aktuellen Förderung/Finanzierung/Erwerbstätigkeit,
 6. ggf. Vermerk über Aufnahme/Ausübung von entgeltlichen Nebentätigkeiten im anvisiertem Förderzeitraum.
- 3) Der Nachweis über die Annahme als Doktorand:in an der für das Promotionsvorhaben zuständigen Fakultät ist spätestens zwei Wochen vor Förderbeginn in der Geschäftsstelle des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ einzureichen. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie der TUD wird bei Antragstellung vorausgesetzt bzw. ist innerhalb von 2 Monaten nach Förderbeginn zu beantragen.
- 4) Mit Ablauf der ersten 42 Fördermonate und bei erfolgreicher Einreichung der Dissertation besteht die Möglichkeit einer Verlängerung des Stipendiums um maximal weitere 6 Monate mit dem Ziel der Drucklegung der Dissertation. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der ersten 42 Fördermonate beim Vorstand des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ zu beantragen.

§ 5 Auswahlverfahren

- 1) Die Auswahl der Stipendiat:innen erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ unter Berücksichtigung eines Auswahl- bzw. Reihungsvorschlages des Auswahl-

ausschusses sowie der:des Gleichstellungsbeauftragten der TUD in einem kompetitiven Auswahlverfahren. Der Auswahlausschuss setzt sich zusammen aus

- mindestens drei der am Forschungsprojekt beteiligten Professor:innen,
- mindestens einem/einer Vertreter:in der am Forschungsprojekt beteiligten Institutionen (die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), das Universitätsarchiv der TUD und die Kustodie der TUD) sowie der am Forschungsprojekt beteiligten Wissenschaftler:innen der TUD, sofern deren fachliche Kompetenz im Bereich der Promotionsprojekte der Bewerber:innen liegt und
- den Koordinator:innen des Forschungsprojekts.

Für die Auswahlgespräche werden auf die spezifischen Forschungsthemen zugeschnittene Auswahlkomitees gebildet.

Nähere Informationen finden sich in der Ausschreibung.

2) Zu den Auswahlkriterien zählen:

1. Qualifikation der Antragsteller:innen (akademische Leistungen, ggf. Publikationen, Preise/Auszeichnungen),
2. Qualität des eingereichten Forschungsexposés inkl. Arbeits- und Zeitplan,
3. Bezug des Forschungsexposés zum Rahmenkonzept des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“,
4. Vollständigkeit und fristgerechtes Einreichen der Antragsunterlagen.

5) Auf Grundlage der Beschlüsse des Vorstands bewilligen die Sprecher:innen des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ die Förderungen im Rahmen des Graduiertenkollegs.

§ 6 Ausschluss von der Förderung

- 1) Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die bereits von anderen Institutionen zum gleichen Zweck gefördert werden.
- 2) Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Personen, die Tätigkeiten gegen Entgelt aufnehmen, die nach Art und Umfang den Zweck des Stipendiums gefährden.

§ 7 Aufnahme und Ausübung von entgeltlichen Tätigkeiten

- 1) Tätigkeiten gegen Entgelt sind nur möglich, wenn sie den Stipendienzweck nach Art und Umfang nicht beeinträchtigen. Vor Aufnahme bzw. vor Ausübung von Tätigkeiten gegen Entgelt ist eine schriftliche Zustimmung des Vorstands des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ einzuholen.
- 2) Während des Stipendiums ausgeübte Tätigkeiten gegen Entgelt und solche Tätigkeiten gegen Entgelt, die während des Stipendiums aufgenommen werden, dürfen einen zeitlichen Umfang von maximal 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

- 3) Die Stipendiat:innen sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ unverzüglich über alle während des Stipendiums aufgenommenen oder ausgeübten Tätigkeiten gegen Entgelt sowie über die jeweiligen Einkünfte aus diesen Tätigkeiten zu informieren.

§ 8 Unterbrechung

- 1) Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der Stipendiat:innen oder aus einem anderen von den Stipendiat:innen nicht zu vertretenden wichtigen Grund ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind geeignete Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von den Stipendiat:innen beim Vorstand des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ beantragt werden.
- 2) Die Unterbrechung kann bis zu einem Jahr betragen. Die Förderung wird während der Unterbrechung ausgesetzt und verlängert sich mit der Wiederaufnahme der Arbeit am Förderzweck um die Zeitdauer der Restförderzeit.
- 3) Bei Schwangerschaft wird die Förderung während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Die Unterbrechung aufgrund von Mutterschutz wird nicht auf die Dauer der Förderung angerechnet.

§ 9 Kürzung und Widerruf der Förderung

- 1) Wird im Förderzeitraum eine anderweitige Förderung zum gleichen Zweck in Anspruch genommen oder eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, die nach Art und Umfang den Zweck der Förderung gefährdet, bleibt es dem Vorstand des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ vorbehalten, die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.
- 2) Jede für die Förderhöhe relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Stipendiat:innen ist dem Vorstand des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Es bleibt dem Vorstand des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder eine Verletzung der in dieser Stipendienordnung oder im Förderbescheid genannten Rechte und Pflichten der Stipendiat:innen vorliegt.

§ 10 Verpflichtungen der Stipendiat:innen

- 1) Die Stipendiat:innen verpflichten sich, einen jährlichen maximal fünfseitigen Zwischenbericht zum Stand ihrer Arbeit bei der Geschäftsstelle des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ einzureichen. Zur Vorbereitung des Berichts sollen regelmäßige Gespräche zwischen den Stipendiat:innen und ihren

Betreuer:innen stattfinden. Auf der Basis des Zwischenberichts diskutieren die Stipendiat:innen den Stand ihrer Arbeit im Rahmen eines jährlich stattfindenden Workshops. Mit Ablauf der ersten 12 Monate entscheidet der Vorstand des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ anhand des ersten Zwischenberichts, der Teilnahme am Workshop sowie gutachterlicher Stellungnahmen der betreuenden Hochschullehrer:innen über die Weiterförderung.

- 2) Die Stipendiat:innen verpflichten sich, der Geschäftsstelle des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ die Einreichung und Verteidigung der Dissertation unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen des Beschlusses des Vorstands des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“.
- 2) Diese Ordnung ist befristet auf die Laufzeit des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“.
- 3) Die Stipendienordnung wurde vom Rektorat mittels Beschluss vom 25. Juli 2023 genehmigt und tritt zum 26. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 25. Juli 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger